

liés que par un contrat d'entreprise. A cet égard, les faits suivants sont décisifs :

Non seulement Matthey et ses ouvriers travaillent dans le même local que les ouvriers de Graef & C^{ie}, mais ils emploient aussi toutes les installations de ce local. Ils ne travaillent que pour Graef & C^{ie}, qui leur livrent les pièces détachées à assembler. Le travail qu'ils font est donc exclusivement destiné à l'exploitation de Graef & C^{ie}. Matthey ne fournit ni matériel ni outils, excepté sa propre « layette » (trousse de l'horloger), qu'il emploie lui-même, comme tout ouvrier. Il n'a de travail qu'autant que Graef & C^{ie} lui en fournissent. Il ne court pas les risques qui incombent normalement à l'entrepreneur. L'utilisation d'un atelier commun emporte aussi, pour lui, une certaine subordination à l'égard de son bailleur en ce qui concerne tout au moins le bon ordre dans les locaux et les heures de travail.

Il suit de là que l'atelier Matthey, même s'il est, en droit civil, une entreprise indépendante, n'en apparaît pas moins, économiquement, techniquement et par les circonstances locales, comme un organe de la fabrique Mimo. Les deux exploitations se présentent en quelque sorte comme une unité, tant du point de vue interne qu'externe. Quant à l'application de la LF, leur union est assez étroite pour justifier un assujettissement global.

Aussi bien, l'Office fédéral de l'industrie remarque-t-il à bon droit qu'en l'espèce, la division de l'atelier en une partie assujettie et une autre qui ne le serait pas constituerait une solution purement artificielle. Du reste, Graef & C^{ie} doivent en tout cas veiller à ce que l'installation et l'état du local soient conformes à la LF et à l'OLF en ce qui concerne le travail de leurs propres ouvriers. On ne saurait guère, à cet égard, constituer deux groupes et cette distinction ne serait pas satisfaisante non plus quant à l'application des autres règles de protection ouvrière que comporte la LF.

4. — Cependant, les considérations qui précèdent, tou-

chant l'appartenance du groupe Matthey à l'exploitation de Graef & C^{ie}, ne se rapportent qu'à l'application de la LF exclusivement. Le Tribunal n'a pas à examiner les questions qui concernent l'application de l'ACF sur la protection de l'industrie horlogère et il n'a pas à rechercher notamment si, du point de vue de cet arrêté, l'atelier Matthey constitue une entreprise indépendante ou seulement une subdivision de la fabrique Mimo. Il n'a pas non plus à dire si, du point de vue de l'assurance chômage neuchâteloise, Matthey est un employeur ou un employé. Il est fort possible que la solution donnée, en l'espèce, ne préjuge nullement celle que doivent recevoir ces deux questions (BURCKHARDT, Droit fédéral V n° 2825).

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

rejette le recours.

III. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

22. Auszug aus dem Urteil vom 4. Juni 1941

i. S. C. G. gegen Basel-Stadt.

Wehroperamnestie :

1. Damit die Ausnahme von der Amnestie (Art. 3, Abs. 2 WOB) zutrifft, muss zur Zeit der Wehropererklärung das Nachsteuerverfahren bereits eröffnet gewesen sein und der Steuerpflichtige oder sein Vertreter müssen dies gewusst haben.
2. Der amtliche Akt, durch den das Nachsteuerverfahren gegenüber dem Steuerpflichtigen eröffnet wird, braucht nicht formeller Natur zu sein. Es genügt eine mündliche Mitteilung, aus der der Pflichtige ersieht oder ersehen muss, dass das Verfahren auf Erhebung einer Nachsteuer geht.

Amnestie en matière de sacrifice pour la défense nationale :

1. Pour que l'amnistie soit exclue en vertu de l'art. 3 al. 2 de l'Arrêté sur le sacrifice pour la défense nationale, il faut qu'au moment de la déclaration la procédure de taxation complémentaire soit déjà ouverte et que le contribuable ou son représentant en aient eu connaissance.

2. L'acte officiel qui ouvre la procédure de taxation complémentaire à l'égard du contribuable ne doit pas nécessairement avoir lieu selon des formes déterminées. Il suffit d'une communication orale informant le débiteur que la procédure tend à la perception d'un impôt complémentaire.

Amnistia in materia di sacrificio per la difesa nazionale :

1. Affinchè l'amnistia sia esclusa in virtù dell'art. 3 ep. 2 del decreto sul sacrificio per la difesa nazionale occorre che al momento della dichiarazione la procedura di tassazione complementare sia già aperta e che il contribuente o il suo rappresentante ne abbiano avuto conoscenza.
2. L'atto ufficiale che apre la procedura di tassazione complementare nei confronti del contribuente non deve rivestire forme determinate. È sufficiente una comunicazione orale che avverte il debitore che la procedura tende alla riscossione di un'imposta complementare.

A. — Frau G. gab am 14. März 1940 gegenüber dem Kanton Basel-Stadt ihre Steuererklärung für das Steuerjahr 1939 ab. Als steuerbares Jahreseinkommen wurden Fr. 1880.— deklariert. Das Vermögen wurde nicht angegeben, wohl zufolge § 23 des kantonalen Steuergesetzes, nach welcher Bestimmung Erklärungen über das Vermögen nur jedes zweite Jahr und in der Zwischenzeit nur beim Vorliegen besonderer Umstände zu machen sind, die bei Frau G. nicht vorlagen. Diese erhielt eine Vorladung der Steuerverwaltung auf den 21. Juni behufs Erteilung mündlicher Auskunft, auf deren Rückseite bemerkt ist, dass sie zur Besprechung folgende Unterlagen mitbringen solle :

- a) Mietverträge ihrer Liegenschaft ;
- b) Hypothekenbüchlein oder Hypothekenzinsquittungen ;
- c) Sparkassenbüchlein oder anderweitige Belege über die Vermögenswerte.

Die Besprechung fand dann erst am 29. Juli statt. Frau G. war dabei, wie auch bei den weiteren Verhandlungen mit der Steuerbehörde, durch ihren Anwalt vertreten. Am folgenden Tag übermittelte Frau G. « wunschgemäss » eine vom Anwalt verfasste Aufstellung über ihre « Vermögensangelegenheiten », die ein steuerbares Reinvermögen von Fr. 105,000.— ergaben. Es wurde darin u. a.

bemerkt, dass ihre Liegenschaft seit 1934 von Fr. 175,000.— auf Fr. 211,000.— aufgewertet worden sei und dass in der nämlichen Zeit erhebliche Vermögensbeträge verwendet worden seien ; sodann wurde betont, dass eine Forderung von Fr. 74,500.— an eine Handelsunternehmung in Basel nicht mehr als Fr. 52,000.— wert sei. Auch wurde auf einem Inhaberschuldbrief eine Minderbewertung von Fr. 15,000.— postuliert. Es müssen dann wiederholt mündliche Besprechungen des Anwalts mit Organen der Steuerverwaltung stattgefunden haben. Am 7. Oktober machte der Anwalt eine Eingabe mit näheren Erläuterungen betr. jenen Inhaberschuldbrief.

Am 15. November gab Frau G. ihre Wehroffenerklärung ab.

Am 27. November erstellte die Steuerkontrolle eine sog. Vermögenszuwachsrechnung. Nach derselben hätte Frau G. in den Jahren 1936 bis 1938 zu wenig Einkommen versteuert und auch für 1939 zu wenig Einkommen deklariert. « Im Vermögen ist deshalb keine Nachforderung zu stellen, weil dadurch, dass der erwähnte Inhaberschuldbrief durch die teilweise Einstellung unter den Aktiven am Vermögen nicht in Abzug gebracht wurde, sodass in den Jahren 1936/39 effektiv zuviel Vermögen versteuert worden ist. » ...

Die der Frau G. mitgeteilte Nachsteuerverfügung für die Jahre 1936 bis 1938 mit einer Nachsteuer von insgesamt Fr. 1074.40 einschliesslich einer Ordnungsbusse von Fr. 150.— wegen Steuerhinterziehung trägt das Datum des 6. Januar 1941. Am 23. Januar gab die Steuerverwaltung der Frau G. noch die nähere Begründung der Nachsteuerforderung bekannt. Zwei weitere Schreiben der Steuerverwaltung, vom 3. und 12. Februar 1941, beziehen sich auf die Einleitung des Amnestieprozesses vor Bundesgericht.

B. — Mit « Verwaltungsgerichtsbeschwerde » vom 19. Februar hat der Anwalt namens der Frau G. beim Bundesgericht folgenden Antrag gestellt :

« Es sei durch das hohe Bundesgericht festzustellen, dass die Verfügungen der Steuerverwaltung Basel-Stadt vom 6. und 25. Januar 1941 und 3. und 12. Februar 1941 auf einer Verletzung von Bundesrecht beruhen und daher gänzlich aufzuheben seien, unter o. und ao. Kostenfolge. »

Es wird Bezug genommen auf Art. 18^a VDG und ausgeführt: Frau G. habe in ihrer Wehroffenerklärung ihr Vermögen vollständig angegeben und sie berufe sich auf die Amnestiebestimmungen des BRB. Die Ausnahme von Art. 3² treffe hier nicht zu. Die Unterhandlungen und Besprechungen mit der Steuerverwaltung hätten sich auf die Veranlagung pro 1939 bezogen. Jedenfalls habe Frau G. kein Wissen von einem Nachsteuerverfahren gehabt. Sie habe keine ordentliche und offizielle Mitteilung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens erhalten. « Wohl erhielt sie einmal gelegentlich eines Zusammentreffens mit dem die Angelegenheit behandelnden Beamten eine auf neutralem Papierbogen enthaltene zahlenmässige Zusammenstellung der von ihm für eventuell möglich gehaltenen Variationen, die alle auf Mutmassungen abgestellt waren. Dieses Papier wurde ihr anlässlich einer zufälligen Diskussion hierüber überlassen, ohne dass dasselbe jedoch mit irgendeiner offiziellen und unterschriebenen, auf amtlichem Briefbogen abgefassten, Mitteilung auch nur annähernd identisch sein könnte, denn die besagten Aufzeichnungen waren auf neutralem Papier und ohne Unterschrift inoffiziell überlassen worden. » Das kantonale Steuergesetz Art. 2 unterscheide jedoch zwischen der Auskunfterteilung im Veranlagungs- und im Nachsteuerverfahren. Die interne Meinung des Beamten, dass es sich auch um ein Nachsteuerverfahren handle, könne dem Pflichtigen nicht entgegengehalten werden. Mit dessen Wissen sei das Nachsteuerverfahren erst eröffnet, wenn er davon offiziell in Kenntnis gesetzt sei.

C. — Der Regierungsrat von Basel-Stadt fasst die Eingabe der Frau Graf als verwaltungsrechtliche direkte Klage auf und beantragt deren Abweisung.

Bei der Besprechung vom 29. Juli 1940 mit dem Anwalt der Frau G. habe die Steuerverwaltung auf die Tatsache hingewiesen, dass die Klägerin in den letzten Jahren sozusagen keine Einnahmen deklariert, aber trotzdem ihren Lebensunterhalt bestritten und ihr Vermögen unvermindert erhalten habe. Gleichzeitig sei in Aussicht gestellt worden, dass deswegen eine Vermögenszuwachsrechnung aufgestellt werden müsse. Auf diese Verhältnisse sei der Vertreter der Rekurrentin mehrere Male aufmerksam gemacht worden. Bei dieser Vermögenszuwachsrechnung sei es für den Betroffenen von allergrösster Bedeutung, das massgebende Endvermögen möglichst niedrig zu bewerten; denn je niedriger das Endvermögen angenommen werde, desto geringer sei die sich ergebende steuerpflichtige Differenz. Im Verlaufe der mehreren Unterredungen mit dem Vertreter der Klägerin sei nun von diesem der Versuch unternommen worden, in der aufgezeigten Richtung eine für die Klägerin günstigere Situation zu schaffen. Das sei der Zweck der Eingaben vom 30. Juli und 7. Oktober. Bereits am 30. Juli habe es sich für die Klägerin nicht mehr um die Auskunfterteilung für die laufende Veranlagung, sondern im Hinblick auf eine Nachsteuerforderung gehandelt. Eine Veranlagung zur Vermögenssteuer sei auch gar nicht in Frage gestanden. Die Feststellung des Vermögensstatus per 31. Dezember 1939 habe nur im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Nachsteuerverfahren einen Sinn haben können. Ein solches sei dem Vertreter der Klägerin schon bei der ersten Unterredung in Aussicht gestellt worden. Nirgends sei festgelegt, dass dies schriftlich geschehen müsse. Somit sei das kantonale Nachsteuerverfahren schon vor Einreichung der Wehroffenerklärung mit Wissen der Klägerin eingeleitet gewesen.

D. — In der Replik hat die Klägerin bestritten, dass von ihr etwas anderes verlangt worden sei als eine gewöhnliche Auskunfterteilung über ihre vorher abgegebene Steuererklärung. Der Beamte habe nicht, auch nur andeutungsweise, von einem Nachsteuerverfahren gesprochen.

Mit *Wissen* der Klägerin habe kein Nachsteuerverfahren bestanden. Sie habe, vor der Nachsteuerverfügung, weder eine schriftliche, noch eine mündliche Mitteilung erhalten, dass ein solches Verfahren eingeleitet sei. Die in der Klage erwähnten Notizen seien rein private Erwägungen des Beamten gewesen, Mutmassungen über den Aufbau des klägerischen Vermögens. Ein Übergang vom Veranlagungs- zum Nachsteuerverfahren setze eine schriftliche Mitteilung an den Pflichtigen voraus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. —

2. — Die Klägerin hat ihre Wehroferklärung am 15. November 1940 abgegeben. Vorausgesetzt, die Angaben derselben seien vollständig (und diese Voraussetzung muss hier für einmal gemacht werden ; sollte sich nachträglich das Gegenteil herausstellen, so würde dem Dahinfallen der Amnestie auch nicht die Rechtskraft eines der Rekurrentin günstigen bundesgerichtlichen Urteils entgegenstehen ; Art. 3⁴ WOB), darf sie an sich nicht zur Nachzahlung vorenthaltener kantonaler Steuern, noch zu Strafsteuern oder Steuerbussen verhalten werden. Durch die Verfügung der kantonalen Steuerverwaltung vom 6. Januar 1941 sind ihr wegen ungenügender Versteuerung des Einkommens in den Jahren 1936, 1937 und 1938 eine Nachsteuer und Ordnungsbussen auferlegt worden. Es ist nicht streitig, dass gemäss Art. 3¹ WOB, abgeänderte Fassung, nach der Art der vorenthaltene Steuern die Amnestie an sich zutreffen würde. Diese ist der Klägerin nur deshalb verweigert worden, weil es sich um Nachsteuern und eine Steuerbusse handle, « deren Geltendmachung mit Wissen des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Einreichung der Wehroferklärung bereits eingeleitet » war (Art. 3²).

3. — Damit diese Ausnahme von der Amnestie zutrifft, muss zwei Anforderungen Genüge geschehen sein : zur Zeit der Wehroferklärung muss das Nachsteuerverfahren bereits eröffnet gewesen sein und der Pflichtige

muss dies gewusst haben. Es wird sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben, dass die zweite Voraussetzung sich mit der ersten, wenigstens zum Teil, deckt.

Art. 3² sagt nicht, was unter Nachsteuerverfahren zu verstehen sei. Es kann in dieser Beziehung nur das kantonale Recht in Betracht kommen, nach dem es sich somit bestimmt, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Nachsteuerverfahren vorliegt. Im Falle der Klägerin war schon vor der Wehroferklärung — 15. November 1940 — ein Steuerverfahren hängig. Dieses Verfahren hat dann nach diesem Datum zu einer Nachsteuerverfügung geführt. Wesentlich ist, welchen Charakter es bis zum 15. November hatte, ob es an diesem Zeitpunkt Veranlagungs- oder auch schon Nachsteuerverfahren war.

Das Steuerrecht von Basel-Stadt unterscheidet zwischen Veranlagung und Nachsteuerverfahren (StG § 2), enthält aber keine formelle Ausgestaltung der beiden Verfahren, wodurch sie sich unterscheiden würden. Dieselbe Behörde, die veranlagt, verfügt auch « nach Anhörung des Fehlbaren » über Nachsteuern, Strafsteuern und Ordnungsbussen bei unterlassener oder ungenügender Versteuerung (§§ 10, 11). Ergibt sich anlässlich des Veranlagungsverfahrens, dass der Pflichtige in früheren Jahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, oder liegen Anhaltspunkte dafür vor, so schliesst sich an das Veranlagungs- ein Nachsteuerverfahren an, ohne dass die beiden Verfahren formell gesondert zu werden brauchten. Immerhin wird von einem Nachsteuerverfahren erst die Rede sein können, wenn die untersuchende und ermittelnde Tätigkeit der Behörde eine entschiedene Richtung nach der Frage der vollständigen frühern Versteuerung genommen hat und dies durch irgend einen amtlichen Akt gegenüber dem Pflichtigen zum Ausdruck gekommen ist, sodass dieser weiss oder wenigstens wissen kann, dass das Verfahren auch auf die Erhebung einer Nachsteuer geht und er *hiebei* mitzuwirken hat. Das Nachsteuerverfahren ist ein zweiseitiges Verfahren, das von der Behörde gegenüber

einer bestimmten Person betrieben wird und daher erst als eröffnet gelten kann, wenn diese in solcher Weise zur Teilnahme herangezogen ist. Jener administrative Akt gegenüber dem Pflichtigen braucht indessen nicht formeller Natur zu sein. Es wird auch eine mündliche Mitteilung im gedachten Sinne genügen.

Art. 3² des WOB, der, damit die Amnestie der Nachsteuer nicht entgegensteht, das *Wissen* des Steuerpflichtigen vom Nachsteuerverfahren zur Zeit der Wehropferklärung verlangt, stellt dem Wissen das Wissenmüssen nicht gleich (auch bei zivilrechtlichen Bestimmungen, die nur vom Wissen reden, wird die Gleichstellung mit dem Wissenmüssen nicht angenommen, v. TUHR, Obligationenrecht 156⁴¹). Es müssen also für die Ausnahme von der Amnestie die Umstände so sein, dass als festgestellt betrachtet werden kann, der Pflichtige habe das Verfahren wirklich gekannt, nicht bloss kennen können. Bedient er sich für die Verhandlungen mit der Behörde eines Vertreters, so erstreckt sich die Vertretung auf das Wissen in der Weise, dass auch das Wissen des Vertreters in Betracht kommt. Auch in dieser Beziehung liegt kein Grund vor, soweit das Wissen Rechtsfolgen hat, zwischen Vertretung in zivilrechtlichen Verhältnissen und vor der Steuerbehörde einen Unterschied zu machen (s. v. TUHR, a.a.O. 286, 315. Auch unrichtige Angaben des Vertreters bei der Veranlagung begründen die Nachsteuerpflicht des Vertretenen, gegen den höchstens Strafmassnahmen unterbleiben können; vgl. eidg. KrisenAB Art. 155; für Basel-Stadt s. die allgemeine Bestimmung in § 10 StG, nach der die Strafsteuer und deren Höhe vom Verschulden und dessen Grad abhängt; s. auch BLUMENSTEIN, Steuerrecht 357 f.). Da die Rekurrentin mit der Steuerbehörde, in der Hauptsache, wenn nicht ausschliesslich, durch einen Anwalt verkehrt hat, kommt es daher auch auf das Wissen dieses an. Eine formelle, etwa schriftliche Erklärung der Behörde, dass es sich um ein Nachsteuerverfahren handle, wird freilich auch hier nicht erforderlich sein. Es muss genügen,

dass das Verfahren dem Pflichtigen gegenüber wirklich eingeleitet und dass dieser über dessen Natur und Zweck im Klaren ist.

4. — Die Nachsteuerforderung, die gegen die Klägerin erhoben wird, betrifft die Einkommenssteuer. Eine Vermögensnachsteuer wird nicht beansprucht. Die Frage ist daher die, ob am 15. November 1940, Tag der Wehropferklärung, das Verfahren betr. diese Einkommensnachsteuer bereits eingeleitet war und zwar mit Wissen der Klägerin oder ihres Vertreters im angegebenen Sinn.

Das Verfahren hat an die Steuererklärung der Klägerin vom 14. März 1940 (Steuerjahr 1939) angeknüpft, und es hat auch zu einer Berichtigung dieser Steuererklärung betr. das Einkommen 1939 geführt. Insofern war es das gewöhnliche Veranlagungsverfahren. Der Vorladung der Klägerin vom 19. Juni 1940 war nicht zu entnehmen, dass zugleich ein Nachsteuerverfahren durchgeführt werden solle. Wenn Belege über Einkommensfaktoren und über Vermögenswerte verlangt wurden, so war daraus nicht deutlich ersichtlich, dass eine Einkommensnachsteuer ins Auge gefasst werde. Die Vorladung kann deshalb nicht als Akt anerkannt werden, durch den das Nachsteuerverfahren eingeleitet worden wäre.

Aus der Zeit bis zum 15. November kommen dann noch zwei Aktenstücke in Betracht, nämlich die Eingaben der Klägerin vom 30. Juli und 7. Oktober, die Auskunft über die Vermögensverhältnisse gaben. Daneben haben Besprechungen des Anwalts mit einem Beamten der Steuerverwaltung stattgefunden. Nach der Vernehmlassung beabsichtigte der Beamte, für die letzten Jahre eine sog. Vermögenszuwachsrechnung aufzustellen, aus der sich allfällig zu wenig versteuertes Einkommen ergeben sollte, und kamen zu diesem Behufe die Vermögensumstände in Betracht. Hier hätte es sich somit um eine Nachsteuer gehandelt. Das sei bei den Besprechungen in Aussicht gestellt worden, was von der Klägerin bestritten wird. Das Nachsteuerverfahren konnte indessen mit Wissen der Klägerin nur

als eröffnet gelten, wenn eine unmissverständliche Erklärung in diesem Sinne erfolgte, sodass der Vertreter über jene Richtung des Verfahrens informiert war. In diesem Fall wurden dann die Auskünfte über die Vermögensverhältnisse im Hinblick auf jene Vermögenszuwachsrechnung gegeben und nicht für die Veranlagung zur Vermögenssteuer. ... Bei der der Klägerin gegenüber allein beanspruchten Nachsteuer im Einkommen spielte aber das Vermögen nur insofern eine Rolle, als aus dem (versteuerten) Vermögenszuwachs auf Ende 1939 gegenüber Ende 1935 hergeleitet wurde, dass sie in den Jahren 1936 bis 1938 tatsächlich ein grösseres Einkommen als das versteuerte gehabt habe. Wenn dem Vertreter der Klägerin mitgeteilt war, dass eine Vermögenszuwachsrechnung erstellt werden sollte, so war er nicht im Unklaren über die Sachlage und den Zweck, dem die Angaben über das Vermögen dienen sollten. Den fraglichen Eingaben selber ist freilich nicht mit Sicherheit zu entnehmen, in welchem Sinne sie gemacht wurden, wenn es auch auffällt, dass in dem Briefe der Klägerin an die Steuerverwaltung vom 30. Juli 1940 an zwei Stellen von Vermögensbewegungen seit dem Jahre 1934 die Rede ist. Aber es ist doch von vornherein zu vermuten, dass der Beamte bei den verschiedenen Besprechungen, die vor dem 15. November stattfanden, seine Meinung über das Ziel des Verfahrens nicht für sich behielt. In der Klage wird sodann zugegeben, dass dem Anwalt eine « zahlenmässige Zusammenstellung der für eventuell möglich gehaltenen Variationen » überlassen wurde. Ein Zeitpunkt hiefür wird nicht genannt; wenn es erst nach dem 15. November geschehen wäre, würde es sicher gesagt worden sein. Nach dem ganzen Zusammenhange muss die Zeit vorher in Betracht kommen. Die fragliche Zusammenstellung kann nun nur ein Entwurf der Vermögenszuwachsrechnung gewesen sein, aus dem deutlich hervorging, dass das Verfahren eine Nachsteuer im Einkommen betreffe und dass bereits erhebliche Anhaltspunkte für die Erhebung einer solchen

vorlagen. Dass die Zusammenstellung auf « neutralem Papier » geschrieben war und keine Unterschrift trug, erklärt sich aus ihrer Bedeutung als eines blossen Entwurfes, ändert aber nichts daran, dass die Übergabe an den Vertreter der Klägerin eine amtliche Orientierung über das Ziel des Verfahrens war. ... Dass die Klage auf solche Äusserlichkeiten, wie die Art des Papiers und das Fehlen einer Unterschrift besonderes Gewicht legt, deutet darauf hin, dass der Anwalt tatsächlich orientiert war. Ebenso spricht überhaupt hiefür, dass dem Mangel einer *formellen, schriftlichen* Mitteilung über die Natur des Verfahrens als Nachsteuerverfahren wesentliche Bedeutung beigemessen wird.

Nach dem Gesagten darf als festgestellt angenommen werden, dass zur Zeit der Wehropfererklärung der Klägerin die Geltendmachung der Einkommensnachsteuerforderung ihr gegenüber bereits eingeleitet war und zwar mit ihrem bzw. ihres Vertreters Wissen. Die Klage ist daher abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Klage wird abgewiesen.

III. VERFAHREN

PROCÉDURE

23. Auszug aus dem Urteil vom 30. April 1941 i. S. Junker gegen Schweiz. Eidgenossenschaft.

Klagen gegen den Bund aus Automobilhaftpflicht für im Aktivdienst durch Militärfahrzeuge verursachte Schäden fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte, nicht in diejenige des Bundesgerichtes als Verwaltungsgericht (BRB. vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes, Art. 4).